

§ 38 Prüfungsausschuss

- (1) Das Staatsministerium bestellt beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern zusammen, von denen eines mit Lehrtätigkeiten an der Berufsschule betraut ist. ²Die Mitglieder müssen die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzen. ³Das vorsitzende Mitglied hat mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne. ⁴Von den weiteren Mitgliedern sollen eines mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 und zwei mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehaben.
- (3) ¹Das Staatsministerium bestellt für jedes Mitglied einen Stellvertreter. ²Die in Abs. 2 Satz 2 bis 4 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.
- (4) Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Angehörige der staatlichen Vermessungsbehörden beauftragen, Prüfungsaufgaben und Lösungshinweise zu entwerfen.